

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/12 vom 21. August 1971

Sg Verwaltungsgericht, 1971-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2009_12

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/12 du 21 août 1971

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/12 del 21 agosto 1971

Regeste

Ausländerrecht, Art. 33 Abs. 3 und Art. 62 lit. c AuG (SR 142.20). Rechtmässigkeit der Verweigerung der Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eines seit 1995 in der Schweiz lebenden Staatsangehörigen aus Serbien aufgrund wiederholter häuslicher Gewalt und hoher Schulden (Verwaltungsgericht, B 2009/12).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Beschwerdeeingabe vom 2. Februar 2009 entspricht zeitlich, formal und inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Streitgegenstand ist die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers.

E. 2.1

Gemäss Art. 33 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20, abgekürzt AuG) wird die Aufenthaltsbewilligung für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt (Abs. 1). Die Erteilung erfolgt für einen bestimmten Aufenthaltzweck und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden (Abs. 2). Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet und kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Abs. 3). Die zuständige Behörde kann die Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 62 AuG unter anderem widerrufen, wenn der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere und äussere Sicherheit gefährdet (lit. c) sowie wenn er eine mit der Verfügung verbundene Bedingung nicht einhält (lit. d). Die öffentliche Sicherheit bedeutet die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der Rechtsgüter der einzelnen Bürger wie unter anderem Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum sowie der Einrichtungen des Staates. Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst demgegenüber die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist (Weisungen und Kreisschreiben des Bundesamts für

Migration, I. Ausländerbereich, Ziff. 8.2.1.2.1, Version 1.1.08, S. 6, publiziert in: www.bfm.admin.ch).

E. 2.2

Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 lit. c AuG liegt nach Art. 80 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201, abgekürzt VZAE) unter anderem vor bei einer Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (lit. a) und bei mutwilliger Nichterfüllung der öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen (lit. b). Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist anzunehmen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt des Ausländers in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt (Art. 80 Abs. 2 VZAE). Die offene Formulierung von Art. 80 Abs. 1 lit. a VZAE bringt zum Ausdruck, dass auch die Summierung von Verstössen, die für sich genommen einen Widerruf nicht rechtfertigen, Grund für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sein kann, wenn der Ausländer mit seinem Verhalten zeigt, dass er sich aufgrund seiner fehlenden Integrationsfähigkeit und –bereitschaft auch zukünftig nicht in die geltende Rechtsordnung einordnen wird. Dies kann sich unter anderem durch gehäufte Verurteilungen zu geringfügigeren Freiheits- oder Geldstrafen äussern. In solchen Fällen kann deshalb ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Entfernung und Fernhaltung des Ausländers bestehen (Zünd/Arquint Hill, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 8.29; Weisungen und Kreisschreiben des Bundesamts für Migration, a.a.O., S. 6; BGE 2C_793/2008 vom 27. März 2009 E. 2.1).

E. 2.3.1

Der Beschwerdeführer gesteht zunächst ein, dass seine Schulden in den letzten Jahren gewachsen seien. Indes bestreitet er die vorinstanzliche Feststellung, er könne oder wolle sie nicht zurückzahlen. Die fremdenpolizeilichen Verwarnungen hätten ihn sehr wohl beeindruckt und ihn zu einer freiwilligen Schuldensanierung bewogen. So überweise er seit dem 1. Januar 2006 trotz Lohnpfändung monatlich Fr. 200.-- direkt dem Betreibungsamt, obwohl er sich auf das Existenzminimum berufen und jede Zahlung ablehnen könnte. Ende November 2008 habe er gar Fr. 500.-- überwiesen. Er verfüge über eine feste und gesicherte Arbeitsstelle. Zwar sei er derzeit während einer dreimonatigen Übergangsphase nicht bei seinem Arbeitgeber tätig, doch werde er dort ab März 2009 seine Arbeit wieder aufnehmen und zwecks Schuldenabbau zusätzlich im Schnitzelhaus in R. im Service arbeiten. Trotz intensiven Bemühungen habe er mangels Vermögens bis anhin keine Schuldensanierung erreichen können. Deshalb werde er den gemeinsamen Haushalt mit seiner Lebenspartnerin aufheben und eine Einzimmerwohnung beziehen, um monatlich mindestens Fr. 1'300.-- für die Schuldensanierung einsetzen zu können. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz bestehe nunmehr eine realistische Schuldensanierungsmöglichkeit, zumal er mit seiner Aushilfsstelle im Schnitzelhaus einen zusätzlichen Monatslohn von mindestens Fr. 1'000.-- erzielen könne. Er habe keine schweren strafrechtlichen Verfehlungen verschuldet, weshalb ihm einzig angelastet werden könne, dass er in der Schweiz Schulden gemacht habe. Das Schuldenmachen stelle jedoch keine hinreichend schwere und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung dar, da ihm kein schuldhaftes und mutwilliges Verhalten vorgeworfen werden könne. Unter diesen Umständen seien die Voraussetzungen von Art. 62 AuG offensichtlich nicht erfüllt. Auch sei die Ausweisung unverhältnismässig, weil er seit dem Jahr 1995 legal in der Schweiz lebe, über eine gefestigte Arbeitsstelle verfüge und hier

integriert sei. Überdies würde sie gegen Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101, abgekürzt EMRK) verstossen und ihm eine Schuldensanierung komplett verunmöglichen.

E. 2.3.2

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass der Beschwerdeführer dem Betreibungsamt seit dem 1. Januar 2006 monatlich Fr. 200.-- überwies. Dennoch verkennt er, dass er aus dieser an sich freiwilligen Zahlung grundsätzlich keinen Vorteil ziehen kann. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung darf von einem Ausländer ein reibungsloses Einfügen in die geltende Rechtsordnung und ein klagloses Verhalten ohne weiteres erwartet werden (VerwGE B 2005/124 vom 25. Oktober 2005 E. 2.c, publiziert in: www.gerichte.sg.ch). Dazu sind insbesondere auch die ernsthaften Bemühungen um eine möglichst rasche und nachhaltige Schuldensanierung zu zählen. Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer seine Schuldenlast während Jahren ansteigen liess, ohne dass er wirksame Massnahmen dagegen getroffen hätte. So ergibt sich aus dem Registerauszug des Betreibungsamts R. vom 7. November 2002, dass bereits sieben Jahre nach seiner ersten Einreise in die Schweiz Verlustscheine von über Fr. 50'000.-- gegen ihn bestanden, deren Höhe sich per 9. Januar 2009 auf über Fr. 120'000.-- mehr als verdoppelte. Das Ausländeramt wies den Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang mehrmals unmissverständlich darauf hin, er habe sich künftig in jeder Hinsicht klaglos zu verhalten, seinen finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäss nachzukommen, die Schulden zurückzuzahlen und keine neuen Schulden mehr zu verursachen, ansonsten er damit rechnen müsse, dass seine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert oder widerrufen werde. Diese Androhung blieb jedoch ohne Wirkung auf den Beschwerdeführer. Vor diesem Hintergrund erscheint dessen Behauptung, die Verwarnungen hätten ihn sehr wohl beeindruckt und zu einer freiwilligen Schuldensanierung bewogen, als offensichtlich unglaubwürdig. Der Beschwerdeführer legt im Zusammenhang mit der im November 2008 geleisteten Zahlung von Fr. 500.-- nicht dar, ob es sich dabei um eine einmalige oder regelmässige Leistung zur Schuldensanierung handelt. Unter den gegebenen Umständen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er diese Zahlung unter dem Druck des damals hängigen Rekursverfahrens tätigte. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob er tatsächlich über eine feste und gesicherte Arbeitsstelle verfügt. Der bisherige Arbeitgeber knüpfte die voraussichtlich ab dem 1. März 2009 im gleichen Arbeitsumfang zu erfolgende Wiederanstellung des Beschwerdeführers gemäss Bestätigung vom 4. November 2008 an die Bedingung, dass bis dahin wieder genügend Arbeit vorhanden sei. Ob dieser mittlerweile tatsächlich wieder für den gleichen Arbeitgeber tätig ist, kann mangels Einfluss auf den Verfahrensausgang offenbleiben. Auch legt der Beschwerdeführer weder eine Anstellungsbestätigung noch einen schriftlichen Arbeitsvertrag für seine ebenfalls im März 2009 anzutretende Stelle im Schnitzelhaus in R. ins Recht. Zudem handelt es sich bei seinem Vorbringen, er werde den gemeinsamen Haushalt mit seiner Lebenspartnerin aufheben, lediglich um eine Absichtserklärung, deren tatsächliche Verwirklichung angesichts der am 18. April 2009 erfolgten Intervention der Kantonspolizei wegen häuslicher Gewalt fraglich ist. Schliesslich bringt der Beschwerdeführer auch für seine Behauptung, er könne durch den Bezug einer Einzimmerwohnung monatlich mindestens Fr. 1'300.-- für die Schuldensanierung einsetzen, keinerlei Beweise vor. Die Vorinstanz stellte deshalb zutreffend fest, dass vorliegend von keiner realistischen Schuldensanierungsmöglichkeit ausgegangen werden könne. Selbst wenn der Beschwerdeführer die von ihm genannten finanziellen Mittel tatsächlich für die

Schuldensanierung verwenden würde, wäre eine Bereinigung seiner finanziellen Verpflichtungen angesichts der hohen Schulden kaum möglich. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt sein Verhalten deshalb einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 62 lit. c AuG und damit einen Widerrufsgrund dar. Ein weiterer Widerrufsgrund ergibt sich überdies gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a VZAE aus dem wiederholten Missachten behördlicher Verfügungen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers erweisen sich somit als unbegründet.

E. 2.3.3

Im weiteren wurde der Beschwerdeführer am 19. Februar 2001 wegen Übertretung des Transportgesetzes, am 3. November 2003 wegen Irreführung der Rechtspflege sowie am 25. September 2008 wegen mehrfacher Beschimpfung und Drohung gegenüber seiner Lebenspartnerin strafrechtlich verurteilt. Auch musste die Kantonspolizei zwischen 2004 und 2009 insgesamt fünfmal wegen häuslicher Gewalt intervenieren, wobei eine solche Intervention letztmals während des hängigen Beschwerdeverfahrens am 18. April 2009 erfolgte. Zwar macht der Beschwerdeführer grundsätzlich zutreffend geltend, die ihm vorgeworfenen strafrechtlichen Verfehlungen seien im einzelnen nicht als besonders schwerwiegend zu betrachten. Dennoch verkennt er, dass auch mehrere Verstösse zusammen, die für sich alleine keine einschneidenden fremdenpolizeilichen Massnahmen rechtfertigen, einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach sich ziehen können. Sein Verhalten zeigt, dass er trotz mehrerer Verwarnungen zur Einfügung in die in der Schweiz geltende Ordnung weder gewillt noch fähig ist. Vor diesem Hintergrund ist sein Vorbringen deshalb nicht nachvollziehbar, ihm könnten nur die in der Schweiz gemachten Schulden angelastet werden. Vielmehr stellen auch seine wiederholten strafrechtlichen Verfehlungen eine hinreichend schwere gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, ist doch spätestens seit der Intervention durch die Kantonspolizei vom 18. April 2009 damit zu rechnen, dass er sich auch weiterhin nicht an die in der Schweiz geltenden Regeln halten wird. Der Beschwerdeführer hat somit auch mit seinen strafrechtlichen Verfehlungen einen Widerrufsgrund gemäss Art. 62 lit. c AuG gesetzt, weshalb seinen Vorbringen wiederum nicht gefolgt werden kann.

E. 2.3.4

Voraussetzung für die Berufung auf Art. 8 EMRK ist nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Bestehen einer tatsächlich gelebten und intakten Beziehung zu nahen Verwandten, die über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügen. Ein solches Anwesenheitsrecht vermitteln nur die schweizerische Staatsbürgerschaft, die Niederlassungsbewilligung sowie die Aufenthaltsbewilligung, sofern ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung oder Verlängerung besteht (Achermann/Caroni, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 6.32; BGE 130 II 285 E. 3.1; 126 II 339 E. 2a). Mit Ausnahme des Familiennachzugs durch Schweizer Bürger oder niedergelassene Ausländer besteht jedoch grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2008, Rz. 7 zu Art. 33 AuG). Da der Beschwerdeführer keine nahen Verwandten in der Schweiz hat, die hier über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, ist eine Berufung auf Art. 8 EMRK im konkreten Fall nicht statthaft. Der Entscheid über die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Bei der Ermessensausübung hat diese gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration

des Ausländers zu berücksichtigen. Das Ermessen lässt der zuständigen Behörde einen gesetzlich eingeräumten Entscheidungsspielraum, der ihr das Treffen einer sachgemässen Entscheidung im Einzelfall ermöglichen soll. Das Verwaltungsgericht hat diesen Spielraum zu respektieren und sich nach Art. 61 Abs. 1 VRP auf die Rechtskontrolle zu beschränken. Im konkreten Fall prüft es deshalb allein, ob die Vorinstanz ihr Ermessen allenfalls überschritten oder missbraucht haben könnte. Eine Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn die Behörde Ermessen walten lässt, wo für dieses nach Gesetz kein Raum ist. Ein Ermessensmissbrauch wird demgegenüber angenommen, wenn sich die Behörde zwar an den Rahmen des ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessens hält, dieses jedoch missbräuchlich anwendet (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, St. Gallen 2003, Rz. 739 ff.). Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers und den Akten ergeben sich keine Hinweise, dass die Vorinstanz mit ihrem Entscheid die öffentlichen Interessen und die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers sowie dessen Grad der Integration nicht ausreichend berücksichtigt und damit ihr Ermessen überschritten oder gar missbraucht haben sollte. Der Beschwerdeführer zeigte sich trotz mehrfachen Verwarnungen des Ausländeramts weder in bezug auf seine Schuldenlast noch seine strafrechtlichen Verfehlungen einsichtig. Zwar versprach er mehrmals Besserung, liess seinen Versprechungen indes keine Taten folgen, so dass sein Schuldenberg auf mittlerweile über Fr. 120'000.-- anwuchs. Aufgrund seines Verhaltens kann somit nicht von einer gelungenen Integration gesprochen werden. Eine Rückkehr ins Heimatland, wo der Beschwerdeführer seine gesamte Jugendzeit verbrachte und heute noch über ein intaktes soziales Netz verfügt, ist ihm unter den gegebenen Umständen zumutbar. Auch ist es ihm unbenommen, den Kontakt zu seiner in der Schweiz lebenden Tochter mittels Besuchen von seinem Heimatland aus aufrechtzuerhalten. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erweist sich angesichts der überwiegenden öffentlichen Interessen gemäss Art. 96 AuG als verhältnismässig, so dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unbegründet sind. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 2.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu Recht nicht verlängert hat. Indem sich dieser weder um eine erfolgreiche Schuldensanierung noch um ein klagloses Einfügen in die geltende Rechtsordnung bemühte, versties er gemäss Art. 62 lit. c AuG gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung erweist sich unter den gegebenen Umständen als recht- und verhältnismässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Art. 13, Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Sie ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Verrechnung mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W.
Der Präsident: Der a.o. Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den

Beschwerdeführer - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 116 BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 113 ff. BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.